

An die
Durchgangärztinnen und
Durchgangärzte
in Bayern und Sachsen

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom:
Ansprechperson: Harald Zeitler
Telefon: +49 30 13001-5800
Telefax: +49 30 13001-5899
E-Mail: lv-suedost@dguv.de

5. Juli 2024

Rundschreiben D 06/2024 **UV-GOÄ: Änderungen zum 01.07.2024 und weitere Beschlüsse der Ständigen Gebührenkommission**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Ständige Gebührenkommission nach § 52 Vertrag Ärzte/UV-Träger hat mit Wirkung zum 01.07.2024 neue Beschlüsse gefasst:

1. Die Gebühren des Leistungs- und Gebührenverzeichnisses nach § 51 ÄV (Anlage 1 zum Vertrag Ärzte/Unfallversicherungsträger – UV-GOÄ) werden mit Ausnahme der Nummern 4780, 4782, 4783 und 4785 zum 01.07.2024 um 4,22 % erhöht.
2. Im Teil B. „Grundleistungen und allgemeine Leistungen“ werden nach Nummer 10a UV-GOÄ die Nummern 10b und 10c UV-GOÄ neu eingefügt. Die neuen Nummern berücksichtigen die Besonderheiten der telemedizinischen Beratungsleistungen bei Berufskrankheiten und im Hautarztverfahren durch andere Abrechnungsvoraussetzungen.
3. Im Teil B. „Grundleistungen und allgemeine Leistungen“ wird die unbesetzte Nummer 15 UV-GOÄ neu gefasst und eine Abrechnungsmöglichkeit für telefonische oder videobasierte ärztliche Gespräche mit Mitarbeitenden der Unfallversicherungsträger im Zusammenhang mit der Steuerung und Überwachung des Heilverfahrens geschaffen.
4. Im Teil C. VI. „Sonographische Leistungen“ wird in den Allgemeinen Bestimmungen die Nummer 7 neu gefasst und bei den Nummern 410, 411 und 411a UV-GOÄ werden Formulierungen angepasst.
5. Die bisherige Nummer 5298 UV-GOÄ fällt weg. Zukünftig sind die Zuschläge in Höhe von 25 % des Gebührensatzes für allgemeine Heilbehandlung in die Grundbeträge der allgemeinen und besonderen Heilbehandlung eingerechnet. Ein entsprechender Beschluss mit der DKG wurde ebenfalls gefasst.

6. Abschnitt P der UV-GOÄ (bis dato unbesetzt) wird zukünftig Gebühren für schmerzmedizinische Behandlungsleistungen ausweisen. Die neuen Leistungsziffern 6000 - 6004 und Abrechnungsmöglichkeiten werden parallel über einen Zeitraum von 14 Monaten erprobt und ggfs. bei Bedarf noch überarbeitet.
7. Beim Vertrag Ärzte/Unfallversicherungsträger gemäß § 34 Abs. 3 SGB VII wird in § 7 eine neue Regelung aufgenommen. Der zuletzt unbesetzte Paragraf hält zukünftig fest, dass die Regelungen des Vertrages Ärzte/Unfallversicherungsträger entsprechend für die Versorgung geschädigter Personen nach § 15 Abs. 1 Soldatenentschädigungsgesetz (SEG) Anwendung finden. Diese Änderung ist notwendig, um die medizinische Versorgung des betroffenen Personenkreises durch die Unfallversicherung Bund und Bahn im Wege des Auftragsgeschäfts für die Bundeswehr wahrzunehmen.

Die aktualisierte UV-GOÄ mit Stand 01.07.2024 sowie die Beschlüsse vom 27.03.2024 sind auf der Webseite der DGUV unter folgendem Link hinterlegt:

https://www.dguv.de/de/reha_leistung/verguetung/index.jsp

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Harald Zeitler
Geschäftsstellenleiter